Lohnordnung Teigwarenerzeugung, Arbeiter/innen, gültig ab 1.1.2023

Gültigkeit 1.1.2023 - 31.12.2023

Gilt für Österreichweit

Lohnvertrag

I. Geltungsbereich

- 1.) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet.
- 2.) Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe die Gewerbeberechtigungen für die Erzeugung von Teigwaren besitzen.
- 3.) Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes. Wenn ein Betrieb auf Grund seiner verschiedenen Gewerbeberechtigungen gleichzeitig mehreren verschiedenen Lohnverträgen unterliegen würde, dann ist jener Lohnvertrag anzuwenden, welche dem jahresumsatzmäßig überwiegend ausgeübten Erzeugungszweig entspricht.

II. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Löhne gelten unter Zugrundelegung einer 40-stündigen Wochenarbeitszeit für alle ArbeitnehmerInnen. Der Stundenlohn ist Monatslohn: 173.

Lohngruppen		Monatslohn in Euro
1.)	Kraftfahrerln, Teigmischerln, Trocknerln, Maschinistln, Presserln	1.973,00
2.)	Qualifizierte Arbeitnehmerln, Mitfahrerln	1.720,00
3.)	Sonstige ArbeitnehmerIn bei einer Betriebszugehörigkeit über 3 Monate*)	1.685,00
4.)	Sonstige ArbeitnehmerIn bei einer Betriebszugehörigkeit bis zu 3 Monaten*)	1.685,00

^{*)} für die Einstufung in die Lohngruppe 3./ sind vergleichbare Vordienstzeiten in der Teigwarenerzeugung zu berücksichtigen.

III. Geltungsbeginn

Die angeführten Lohnsätze treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Bundesinnungsmeister: KommR Willibald Mandl Innungsmeisterin: Mag. Jasmin Haider-Stadler Bundesinnungsgeschäftsführerin: DI Anka Lorencz ÖST ERREICHISCHER GEWERKSCHAFT SBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE Bundesvorsitzender: Rainer Wimmer Bundessekretär: Peter Schleinbach Sekretär: Erwin A. Kinslechner

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE